



B e s c h l u s s

**des Präsidiums des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
(Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023)**

Das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, bestehend aus:

1. dem Präsidenten des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
2. der Vorsitzenden Richterin am Hess. VGH Lehmann,
3. dem Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Wagner,
4. der Richterin am Hess. VGH Schäfer,
5. der Richterin am Hess. VGH Reißer,
6. der Richterin am Hess. VGH Baader,
7. dem Richter am Hess. VGH Sander,

- Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg hat mit beratender Stimme an der Sitzung teilgenommen -

hat am 14. Dezember 2022 die Sitzung zur Verteilung der Geschäfte für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführt. Das Präsidium hat seinen Entscheidungen die Personalsituation zum 1. Februar 2023 zugrunde gelegt.

Nachdem allen Richterinnen und Richtern des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Vorbesprechung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, sowie nach der Erklärung des Präsidenten, dass er den Vorsitz im 1. Senat übernehme, hat das Präsidium folgende Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen:

A.

I.

Besetzung der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern (§ 4 VwGO in Verbindung mit §§ 21 e Abs. 1 und 21 f GVG):

1. Senat:

Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt Richterin am Hess. VGH Henkel	(mit 0,55 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Brauer Richter am Hess. VGH Renner Richter am Hess. VGH Spillner	(mit 0,75 seiner Arbeitskraft) (stellvertretendes Mitglied des 1. Senats)

2. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht Richter am Hess. VGH Otto	(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft) (mit 0,95 ihrer Arbeitskraft) (mit 0,8 seiner Arbeitskraft, Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(erstes stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)
Richter am Hess. VGH Renner	(zweites stellvertretendes Mitglied des 2. Senats)

3. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann Richterin am Hess. VGH Baader	(bis zum 31. Januar 2023) (mit 0,85 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Kniest Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(mit 0,95 seiner Arbeitskraft) (stellvertretendes Mitglied des 3. Senats)

4. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)
Richter am VG Schmidt	(abgeordneter Richter bis 31. März 2023)
Richter am Hess. VGH Kniest	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in Verfahren nach § 47 VwGO)
Richterin am Hess. VGH Baader	(stellvertretendes Mitglied des 4. Senats in den übrigen Verfahren)

5. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner
Richterin am Hess. VGH Schmidt

(mit 0,75 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Meffert
Richter am Hess. VGH Otto

(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft)
(stellvertretendes Mitglied des 5. Senats)

6. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth
Richter am Hess. VGH Winter
Richter am Hess. VGH Stephan
Richterin am VG Buchwald

(Vertreter der Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Dr. Brauer

(abgeordnete Richterin bis 30. Juni 2023, mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)
(erstes stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

Richterin am Hess. VGH Henkel

(zweites stellvertretendes Mitglied des 6. Senats)

7. Senat:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
Richterin am Hess. VGH Schäfer

(mit 0,4 ihrer Arbeitskraft)
(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Kosir
Richter am Hess. VGH Sander

(erstes stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)

Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht

(zweites stellvertretendes Mitglied des 7. Senats)

8. Senat:

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
Richterin am Hess. VGH Reißer

(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft, Vertreterin des Vorsitzenden)

Richter am Hess. VGH Spillner
Richter am Hess. VGH Dr. Baudewin
Richterin am Hess. VGH Zickendraht

(mit 0,95 seiner Arbeitskraft)

(stellvertretendes Mitglied des 8. Senats)

9. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn
Richterin am Hess. VGH Zickendraht
Richter am Hess. VGH Sander

(mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
(mit 0,85 ihrer Arbeitskraft)
(mit 0,8 seiner Arbeitskraft, Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am Hess. VGH Reißer

(stellvertretendes Mitglied des 9. Senats)

10. Senat:

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde	
Richter am Hess. VGH Karber	(mit 0,5 seiner Arbeitskraft, Vertreter des Vorsitzenden)
Richter am VG Becht	(abgeordneter Richter bis 30. Juni 2023)
Richter am Hess. VGH Winter	(stellvertretendes Mitglied des 10. Senats)

II.**Besetzung der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern:****Flurbereinigungsgericht:**

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner	
Richterin am Hess. VGH Zickendraht	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(richterliche Beisitzerin)
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(stellvertretende Richterin des Flurbereinigungsgerichts)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird das Flurbereinigungsgericht so wie der 4. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde	
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(weitere Vertreterin des Vorsitzenden)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 BPersVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 109 Abs. 3 Satz 4 BPersVG, 39 ArbGG getroffen hat.

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPV):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde	
Richterin am Hess. VGH Schmidt	(richterliche Beisitzerin, Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(richterliche Beisitzerin)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Fachsenat so wie der 10. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die gemäß § 112 Abs. 2 Satz 3 HPVG berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Fachsenats werden zu den Sitzungen nach der Regelung herangezogen, die der Senatsvorsitzende gemäß §§ 112 Abs. 2 Satz 4 HPVG, 39 ArbGG getroffen hat.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann		(bis zum 31. Januar 2023)
Richter am Hess. VGH Karber		(richterliches Mitglied)
Richter am Hess. VGH Kosir		(richterliches Mitglied)
Richter am Hess. VGH Sander)	(ständige stellvertretende richterliche Mitglieder)
Richter am Hess. VGH Otto)	
Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner)	

Anmerkung:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieses Fachsenats sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO für die Dauer von vier Jahren bestimmt, Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann bis zum 31. Dezember 2023, Richter am Hess. VGH Karber bis zum 31. Dezember 2025, Richter am Hess. VGH Kosir bis zum 31. Dezember 2026, Richter am Hess. VGH Sander bis zum 31. Dezember 2024 und Richter am Hess. VGH Otto und Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner jeweils bis zum 31. Dezember 2025.

Senat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner	
Richterin am Hess. VGH Reißer	(richterliche Beisitzerin und Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Meffert	(richterliche Beisitzerin)
Richter am Hess. VGH Renner	(richterlicher Beisitzer)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Bund) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Dem Senat für Disziplinarsachen (Bund) gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Beamtenbeisitzer i.S.d. §§ 46 Abs. 1, 51 Abs. 1 BDG) die in Anlage 3 aufgeführten, vom Wahlausschuss gemäß § 26 VwGO für die Zeit vom 28. Mai 2019 bis 27. Mai 2024 bestellten Personen an. Für ihre Heranziehung zu Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt C Nr. 1. bis 6. dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgender Abweichung: Gehört die erste zu einer Sitzung in entsprechender Anwendung der Nr. 2 herangezogene Person nicht dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der/des betroffenen Beamtin/ Beamten an, so ist als zweite/zweiter Beamtenbeisitzerin/ Beamtenbeisitzer die nächste auf der Liste (Anlage 3) aufgeführte Person heranzuziehen, die beide Voraussetzungen erfüllt. Gehört keine dort aufgeführte Person demselben Verwaltungszweig an, ist die nächste aufgeführte Person aus derselben Laufbahngruppe heranzuziehen.

Senat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner	
Richterin am Hess. VGH Reiß	(richterliche Beisitzerin und Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Hess. VGH Meffert	(richterliche Beisitzerin)
Richter am Hess. VGH Renner	(richterlicher Beisitzer)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich wird, wird der Senat für Disziplinarsachen (Land) so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten.

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Heranziehung und die Vertretung der in Anlage 4 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß §§ 56 Abs. 1, 51 Abs. 1 HDG bestimmt.

Landesberufsgericht für Heilberufe:

Das Landesberufsgericht für Heilberufe ist gemäß §§ 49 ff. Heilberufsgesetz wie folgt besetzt (Besetzungsperiode bis 30. September 2024):

Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg	
Richterin am Hess. VGH Schäfer	(Vertreterin des Vorsitzenden, richterliches Mitglied)
Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich	(richterliches Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Baader	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Reiß	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Anmerkung:

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Landesberufsgerichts für Heilberufe wird gemäß § 55 des Heilberufsgesetzes bestimmt.

Senat für Klagen auf Entschädigung nach § 173 Satz 2 VwGO und § 85 Satz 2 Heilberufsg i.V.m. § 201 GVG:

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth	
Richter am Hess. VGH Winter	(richterlicher Beisitzer, Vertreter der Vorsitzenden)
Richter am Hess. VGH Dr. Baudewin	(richterlicher Beisitzer)
Richterin am Hess. VGH Baader	(erstes stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Henkel	(zweites stellvertretendes Mitglied)
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht	(drittes stellvertretendes Mitglied)

Soweit eine weitere Vertretung erforderlich ist, wird der Senat so wie der 1. Senat gemäß Abschnitt B vertreten. Dem Senat gehören als ehrenamtliche Richterinnen und Richter die dem 6. Senat in Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans zugeordneten ehrenamtlichen Richter an, und zwar mit der Maßgabe, dass diese unabhängig von ihrer Mitwirkung an Entscheidungen des 6. Senats und in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge herangezogen werden.

Besetzung des Großen Senats für das Geschäftsjahr 2023 (§§ 11 Abs. 5, 12 VwGO):

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h.c. Schönstädt,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Henkel;
2. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Otto;
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann (bis 31. Januar 2023),
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Baader;
4. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader;
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schmidt;
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Winter;
7. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Schäfer;

8. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg,
Vertreterin: Richterin am Hess. VGH Reißer;
9. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Sander;
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde,
Vertreter: Richter am Hess. VGH Karber.

III.

Güterichter und Mediation:

Güterichter und Mediation:

1. Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind:

- a) Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader,
- b) Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
- c) Richterin am Hess. VGH Meffert,
- d) Richter am Hess. VGH Otto,
- e) Richterin am Hess. VGH Schmidt.

Die Güterichter regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr.

2. Ab einer Zahl von 1, 16, 31 usw. eingegangenen Güteverfahren im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 erfolgt eine Entlastung von insgesamt 0,1, 0,2, 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im Geschäftsjahr 2022. Für das Geschäftsjahr 2023 entfällt auf jeden der angeführten Güterichter eine Entlastung von 0,05 Arbeitskraftanteilen.

B.

Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter (§ 4 VwGO i. V. m. § 21 e Abs. 1 GVG) sowie Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern (§ 173 VwGO i. V. m. § 192 Abs. 2 GVG):

I. Vertretung im Vorsitz der allgemeinen Senate:

1. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden führt die Vertreterin oder der Vertreter des/der Vorsitzenden den Vorsitz; ist auch diese oder dieser verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz, jedoch ein dem Senat nur in bestimmten Verfahren zugeteiltes Mitglied allein in diesen Verfahren. An den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnete Richterinnen oder Richter während des ersten Vierteljahres ihrer Abordnung und Richterinnen oder Richter im zweiten Hauptamt führen nicht den Vorsitz.
2. Ist eine Vertretung nach B I. 1 nicht möglich und verfügt der Senat über ein ständiges stellvertretendes Mitglied, so führt dieses den Vorsitz.
3. Sind alle unter B I. 1. und 2. aufgeführten Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, vertreten sich die Senatsvorsitzenden in folgender Weise:
 - a) Der/die verhinderte Vorsitzende wird durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der darauf folgenden Ordnungszahl usw.; hierbei schließt sich an den 10. Senat der 1. Senat an. Der Präsident und der Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden zur Stellvertretung nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes herangezogen.
 - b) Tritt der Vertretungsfall im Sinne des Satzes 1 bei der Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines/einer Vorsitzenden Richters/Richterin ein, so wird der/die verhinderte Vorsitzende durch den/die ständige/n Vorsitzende/n des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl vertreten.
4. Sind auch alle Vorsitzenden an der Vertretung verhindert, so führt die oder der jeweils dienstälteste der Richterinnen oder Richter, die in diesem Fall entsprechend B II. heranzuziehen sind, den Vorsitz.

II. Vertretung der Beisitzerinnen und Beisitzer

1. In den allgemeinen Senaten wie auch in den besonderen Senaten und sonstigen Spruchkörpern vertreten sich die Mitglieder gegenseitig. Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten für die verhinderten Beisitzerinnen und Beisitzer die in Abschnitt A bezeichneten stellvertretenden Mitglieder des Senats ein.
2. Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl folgenden Senate (Vertretungssenate) zur Vertretung berufen, und zwar jeweils mit dem dienstjüngsten Mitglied

beginnend. Dabei bleiben diejenigen, die dem Senat lediglich als stellvertretendes Mitglied zugewiesen sind, außer Betracht. An den 10. Senat schließt sich der 1. Senat an.

3. Tritt der Vertretungsfall im Sinne von Nr. 2 Satz 1 bei einer Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung einer Richterin oder eines Richters ein, so sind die Beisitzerinnen oder Beisitzer der dem zuständigen Senat in der Ordnungszahl vorangehenden Senate zur Vertretung berufen. Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Soweit die Anwendung der in diesem Abschnitt getroffenen Vertretungsregelung dazu führen würde, dass Ehegatten gemeinsam an einer Entscheidung mitwirken müssten, gilt der zuletzt zur Vertretung berufene Ehegatte als verhindert.

III. Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern

Für die Bestellung von Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichtern gelten die vorstehenden Regelungen für Vertretungsfälle entsprechend.

IV. Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

1. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richterinnen und Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem die Richterin oder der Richter nicht lediglich als stellvertretendes Mitglied oder als Mitglied nur im Normenkontrollverfahren zugewiesen ist (Stammssenat). Ist eine Person mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammssenat ist.
2. Abweichend von dieser Regelung geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenate, Personalvertretungssenate, Berufsgerichte) vor, wenn die Richterin oder der Richter dort als Berichterstatterin oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme als Vertretung vor.
3. Trifft die Heranziehung einer Richterin oder eines Richters als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter mit anderen richterlichen Aufgaben zusammen, so geht die Mitwirkung als Ergänzungsrichterin oder Ergänzungsrichter diesen stets vor.

C.

Besetzung der allgemeinen Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Vertretungsregelung (§§ 4, 30, 34 VwGO in Verbindung mit § 21 e Abs. 1 GVG):

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind den einzelnen Senaten, wie aus der Anlage 2 ersichtlich ist, zugeteilt.

2. Innerhalb der Senate sind sie für jeden Sitzungstag in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie im Teil A der Anlage 2 aufgeführt sind; ist die Liste am Ende des Geschäftsjahres nicht erschöpft, so sind die noch nicht herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Fortführung der Liste im neuen Geschäftsjahr heranzuziehen, bis die Liste erschöpft ist. Die Ladung zu einem ausgefallenen Sitzungstag gilt nicht als Heranziehung. Für die durch den ausgefallenen Sitzungstag freigewordenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gilt die Regelung unter Nr. 5. entsprechend.
3. Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit.
4. Bei mehrtägigen Sitzungen wirken an allen Tagen dieselben ehrenamtlichen Richter mit.
5. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen.
6. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so ist zu dieser Sitzung die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin oder der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Die Heranziehung der verhinderten ehrenamtlichen Richterin bzw. des verhinderten ehrenamtlichen Richters ist nicht nachzuholen.

Erhält der Hessische Verwaltungsgerichtshof von der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters erst fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder noch später Kenntnis, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach der Hilfsliste (Teil B der Anlage 2) heranzuziehen, und zwar in der dort angegebenen Reihenfolge; der vorstehende Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Verhinderung nach Beginn der Sitzung. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Hilfsliste verhindert oder nicht zu erreichen, wird auf die in der Senatsliste als telefonisch erreichbar aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge zurückgegriffen, wie sie sich unter Berücksichtigung der bisherigen Heranziehungen ergibt. Stellt sich die Verhinderung oder Nichterreichbarkeit aller ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Hilfsliste erst am Sitzungstage heraus, so ist zu einer in Kassel stattfindenden Sitzung ohne Beachtung der normalen Reihenfolge diejenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richterin oder derjenige telefonisch erreichbare ehrenamtliche Richter der Senatsliste heranzuziehen, die oder der Kassel voraussichtlich am schnellsten erreichen kann. Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht zu einer außerhalb Kassels stattfindenden Sitzung, wird auf die Hilfsliste nicht zurückgegriffen, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Senatsliste den Sitzungsort schneller erreichen kann.

Zuständigkeiten der allgemeinen Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

<u>1. Senat:</u>	<u>Schlüssel</u>	<u>Basiszahl</u>
1. Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 42 teilw.	1700
Sparkassenrecht, nur Staatsaufsicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes	01 50 teilw.	
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes	01 60 teilw.	
2. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Vietnam	1810, 1910 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
3. Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	13 00 teilw.	1200
Recht der Bundesbeamten	13 10	
Laufbahnprüfungen	13 11	
Beförderungen	13 12	
Versetzungen und Abordnungen	13 13	
Besoldung und Versorgung	13 14	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 15	
Soldatenrecht	13 20	
Laufbahnprüfungen	13 21	
Beförderungen	13 22	
Versetzungen und Abordnungen	13 23	
Besoldung und Versorgung	13 24	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 25	
Recht der Landesbeamten mit Ausnahme der Verfahren betreffend Disziplinarrecht und juristische Staatsprüfungen	13 30	
Laufbahnprüfungen	13 31	
Beförderungen	13 32	
Versetzungen und Abordnungen	13 33	
Besoldung und Versorgung	13 34	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 35	

Recht der Richter	13 40 teilw.	
Anfechtung von Präsidiumswahlen nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG und alle sonstigen sich auf derartige Wahlen beziehenden Streitigkeiten	13 40 teilw.	
Beförderungen	13 42	
Versetzungen und Abordnungen	13 43	
Besoldung und Versorgung	13 44	
Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	13 45	
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	13 70	
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71	
Streitigkeiten aus dem Richtervertretungsrecht	13 90	
4. Justizverwaltungsrecht, Entbindung vom Amt sowie Befreiung von der Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters (einschließlich der ehrenamtlichen Richter der besonderen Senate und sonstigen Spruchkörper), Festsetzung eines Ordnungsgeldes	17 10	370

2. Senat:

1. Recht der Fahrlehrerprüfungen	02 11 teilw.	850
2. Vergaberecht auf dem Gebiet des Verkehrsrechts	04 14 teilw.	1000
3. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht und Wasserstraßenrecht	04 80	1000
4. Versammlungsrecht (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden polizeirechtlichen Maßnahmen)	0510 teilw. 0512	790
5. Verkehrsrecht	05 50 teilw.	790
Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen	05 51	
Personenbeförderungsrecht	05 52	
Güterkraftverkehrsrecht	05 53	
Wasserverkehrsrecht	05 55	
Eisenbahnverkehrsrecht	05 56	

6. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Pakistan	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
7. Streitigkeiten nach dem Hessischen Grenzberreinigungsgesetz vom 13. Juni 1979	09 00 teilw.	990
8. Enteignung nach § 13 Abs. 2 und 3 Hess. Straßengesetz	09 60 teilw.	990
9. Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 10 teilw. 10 11	2100
10. Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht), ohne Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 teilw.	2100
11. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100
12. Wehrpflichtrecht	13 50	1200
Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51	
Recht des Zivildienstes	13 52	
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53	
Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60	

3. Senat:

1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Baurechts	01 42 teilw.	1700
2. Ausländerrecht, soweit nicht dem 6. oder dem 7. Senat zugewiesen (einschließlich der bis zum 5. April 2022 eingegangenen Verfahren betreffend Staatsangehörige von Armenien, Aserbaidschan, Georgien und der russischen Föderation)	06 00 teilw.	540
3. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bulgarien, Estland, Georgien, Indien, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, des Libanon, von Litauen, Moldawien, Russische Föderation, Tadschikistan,		

Turkmenistan, der Ukraine, von Usbekistan und Weißrussland (einschließlich der bis zum 5. April 2022 eingegangenen Verfahren) sowie der Staaten Afrikas, soweit nicht der 4. oder der 10. Senat zuständig ist, außerdem Asylrecht betreffend Bewerber aus den palästinensischen Autonomiegebieten	1810, 1910, 2000, 2100, 2200. 2300 jeweils teilw.	340
4. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder Veränderungen solcher Rechte zum Gegenstand haben, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist	09 20 teilw.	990
Denkmalschutzrecht	09 40 teilw.	
Recht der Außenwerbung	09 90 teilw.	
5. Immissionsschutzrecht, soweit Bauaufsichtsbehörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden	10 21 teilw.	2100
6. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100

Zu 1., 4., 5. und 6.: nur Verfahren aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Frankfurt am Main und Gießen.

Für Normenkontrollverfahren und zugehörige Anordnungsverfahren aus den Sachgebieten lfd. Nrn. 1, 4, 5 und 6 bezüglich Rechtsnormen, die im Zuständigkeitsbereich des 3. und des 4. Senats gelten, ist der 4. Senat zuständig.

4. Senat:

1. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Baurechts	01 42 teilw.	
2. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (außer Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien) (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Verfahren)	0430	1000

3. Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40	1000
4. Waffenrecht	0511	790
5. Wohnraumrecht einschließlich Maßnahmen gegen Zweckentfremdung von Wohnraum	05 60	790
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61	
Wohnungsaufsichtsrecht	05 62	
6. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien und Tunesien sowie der Türkei	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
7. Bau- und Bodenrecht einschließlich Enteignung, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	09 00 teilw.	990
Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	09 10 teilw.	
Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Streitigkeiten, die Rechte an Grundstücken, Rechte auf Grundstücke oder Veränderungen solcher Rechte zum Gegenstand haben, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist,		
Städtebauförderungsrecht	09 20 teilw.	
Siedlungsrecht	09 30	
Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz	09 31	
Kleingartenrecht	09 32	
Kleinsiedlungsrecht	09 33	
Heimstättenrecht	09 34	
Denkmalschutzrecht	09 40 teilw.	
Kataster- und Vermessungsrecht	09 50	
Enteignungsrecht, soweit der Streitgegenstand nicht einem Rechtsgebiet angehört, das ausdrücklich einem anderen Senat zugeteilt ist	09 60 teilw.	
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61	990
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62	

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63	
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64	
Angelegenheiten des Wohnungseigentums- gesetzes	09 80	
Recht der Außenwerbung	09 90 teilw.	
8. Immissionsschutzrecht, soweit Bauaufsichtsbehörden gehandelt haben oder in Anspruch genommen werden	10 21 teilw.	2100
9. Naturschutzrecht und Landschaftspflegerecht einschließlich Artenschutzrecht, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist	10 23 teilw.	2100
10. Wasserrecht (einschließlich der seit dem 1. Januar 2019 eingegangenen Verfahren)	1030	2100
11. Streitigkeiten nach dem Umweltinformations- gesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100

Zu 1., 7., 8. und 11. soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.

5. Senat:

1. Kommunalrecht (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren)	0140	1700
2. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften (ein- schließlich der bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen Verfahren)	0141	1700
3. Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiet des Abgabenrechts	01 42 teilw.	1700
4. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhaus- pfllegesätze	04 91	1000
5. Brand- und Katastrophenschutz	05 25	790
6. Tierschutz	05 26	790
7. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32	790

8. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige vom Irak, Somalia, Eritrea sowie Äthiopien (einschließlich der bis zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Verfahren) und soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist (bis zum 31. Dezember 2020 eingegangene Verfahren)	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
9. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht	09 70	990
10. Abfallbeseitigungsrecht	10 22	2100
11. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 teilw.	2100
12. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	1060	2100
13. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	
14. Ausländerrechtliche Gebühren, Auslagen und sonstige Kosten	11 22	870
15. Abgabenrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 00 teilw.	870
Steuern	11 10	
Kommunale Steuern und die damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten um Anerkennungen und Genehmigungen	11 11	
Kirchensteuer	11 12	
Gebühren, soweit nicht andere Senate zuständig sind	11 20 teilw.	
Benutzungsgebühren	11 21	
Verwaltungsgebühren	11 22	
Beiträge (ohne Absatzfondsbeiträge)	11 30 teilw.	
Erschließungsbeiträge	11 31	
Ausbaubeiträge	11 32	
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33	
Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40	
Ausgleichsabgaben		

(einschließlich Sanierungsausgleichsabgaben) Kindergartenbeiträge	11 50 11 30 teilw.	
Fehlbelegungsabgaben	1100 teilw.	
Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60	
Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Einrichtungen (einschließlich des Anschluss- und Benutzungsrechts bei leitungsgebundenen Einrichtungen und bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang) und die mit diesen Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten	11 70	
16. Alle sonstigen Rechtsgebiete, soweit sie keinem anderen Senat zugewiesen sind. Der Begriff „sonstige Rechtsgebiete“ ist so eng wie möglich auszulegen.	1700	370

6. Senat:

1. Hochschulrecht, Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, Anerkennung ausländischer Prüfungen sowie Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (bis zum 31. Dezember 2022 eingegangene Verfahren)	0220 teilw. 0221 teilw. 0222 teilw.	850
2. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	04 00 teilw.	1000
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht (ausgenommen Absatzfondsbeiträge)	04 10 teilw.	1000
Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13	1000
Finanzdienstleistungsaufsicht/Finanzmarkt- stabilisierung	04 15	3600
Gaststättenrecht	04 23	1000
Agrarordnung	04 31	

Weinrecht	04 32	
sonstiges Wirtschaftsrecht (einschließlich Verfahren bankenrechtlicher Art)	04 90	1000
3. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bhutan, Brunei, China, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Kambodscha, Katar, Korea (Nord/Süd), Kuwait, Laos, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	06 00 teilw.	540
4. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Iran	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
5. Umweltrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	10 00	2100
Energierrecht	10 10 teilw. 10 12	
Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13	
Umweltschutz	10 20	
Artenschutz im Bereich des Außenwirtschafts- rechtes	10 23 teilw.	
Recht der Gentechnik	10 50	
Streitigkeiten nach dem Umweltinformations- gesetz, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind	10 70 teilw.	
6. Umlagen, Gebühren und Kostenerstattung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht und Umlagen, Gebühren und Kosten- erstattung, die nach börsenrechtlichen Vorschriften erhoben oder geltend gemacht werden	11 00 teilw.	870
7. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30	370

7. Senat:

1. Parlamentsrecht	01 10	1700
Parteienrecht	01 30	
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60 teilw.	
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände	01 70	
2. Schulrecht	02 10	850
Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen (einschließlich der bis zum 5. April 2022 eingegangenen Verfahren)	02 11	
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12	
3. Handwerkskammern und handwerkliche wirtschaftliche Vereinigungen einschließlich ihrer Abgaben	04 12 teilw.	1000
Handwerksrecht	04 22	
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (soweit nicht der 9. Senat zuständig ist)	04 50 teilw.	
Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 60 teilw.	
Recht der Beliehenen außer im Bereich der Flugsicherung	04 70 teilw.	
4. Ausländerrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien sowie von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Türkei (einschließlich der bis zum 5. April 2022 eingegangenen Verfahren)	0600 teilw.	540
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien	1810, 1910,	340

2000, 2100,
2200, 2300 jeweils teilw.

8. Senat:

- | | | |
|---|--------------|------|
| 1. Wahlrecht,
Recht der juristischen Körperschaften des
öffentlichen Rechts und Staatsaufsicht,
soweit nicht anderen Senaten zugewiesen | 01 00 | 1700 |
| Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht | 01 20 | |
| Kommunalaufsichtsrecht außer auf den Ge-
bieten des öffentlichen Dienstes, des Bau-
rechts und des Abgabenrechts | 01 42 teilw. | |
| Kommunalwahlrecht (Wahlen nach dem
Hessischen Kommunalwahlgesetz) | 01 43 | |
| Finanzausgleich | 01 44 | |
| Bestattungs- und Friedhofsrecht | 01 46 | |
| Sparkassenrecht (ohne staatsaufsichtsrecht-
liche Maßnahmen auf dem Gebiet des öffent-
lichen Dienstes und ohne Streitigkeiten aus
dem Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht) | 01 50 teilw. | |
| 2. Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren) | 02 00 | 850 |
| Wissenschaft und Kunst | 02 30 | |
| Film- und Presserecht | 02 40 | |
| Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich
Telemedienrecht ohne Rundfunkbeiträge | 02 50 teilw. | |
| Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschau-
ungsgemeinschaften sowie der Ordensge-
sellschaften | 02 60 | |
| Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufs-
bildungsrecht) | 02 70 | |
| Sport | 02 80 | |
| 3. Industrie- und Handelskammern und andere
Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und
berufsständischer Vereinigungen einschließlich
ihrer Abgaben, soweit nicht der 7. Senat
zuständig ist | 04 12 teilw. | 1000 |

Vergaberecht, soweit nicht der 2. oder 9. Senat zuständig sind	04 14 teilw.	
Gewerberecht (ohne Handwerksrecht und Gaststättenrecht) einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20	
Gewerbeordnung	04 21	
Feiertagsgesetz	04 92	
4. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00	790
Polizeirecht (außer den mit Versammlungen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen)	05 10 teilw.	
Ordnungsrecht	05 20	
Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21	
Obdachlosenrecht	05 22	
Vereinsrecht	05 23	
Sammlungsrecht	05 24	
Personenordnungsrecht	05 30	790
Namensrecht	05 31	
Melderecht	05 33	
Pass- und Ausweisrecht	05 34	
Gesundheit, Hygiene, Arzneimittel	05 40	790
Lebensmittelrecht	05 41	
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörper- beseitigung einschließlich Seuchenbekämpfung bei jagdbaren Tieren	05 42	
Abschleppkosten	05 5009	
Lotterierecht	05 70 teilw.	
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80	
5. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige von Syrien und China	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw.	340
6. Streitigkeiten nach dem Umweltinformati- onsgesetz, soweit eines der oben genannten Sachgebiete betroffen ist	10 70 teilw.	2100
7. Recht der kommunalen Wahlbeamten	13 00 teilw.	1700

9. Senat:

- | | | | |
|----|--|---|--------------|
| 1. | Vergaberecht im Bereich des Luftverkehrs

Recht der Beliehenen (nur Flugsicherung) | 04 14 teilw.

04 70 teilw | 1000 |
| 2. | Luftverkehrsrecht
(A-Verfahren FRAPORT) | 05 54 teilw. | 790
18460 |
| 3. | Asylrecht betreffend Staatsangehörige
und staatenlose ehemalige Staatsangehörige
aller europäischen Staaten sowie des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland, soweit
nicht der 3. oder 7. Senat zuständig ist | 1810, 1910,
2000, 2100,
2200, 2300 jeweils teilw. | 340 |
| 4. | Raumordnung und Landesplanung betreffend

Festlegungen oder Maßnahmen, die auf das An-
legen, die Erweiterung oder Änderung eines be-
stimmten Flughafens oder Landeplatzes mit
beschränktem Bauschutzbereich einschließlich
eventueller Nebeneinrichtungen und -entschei-
dungen abzielen, sowie

Festlegungen oder Maßnahmen, die sich
im Schwerpunkt auf die Errichtung, den Betrieb
und die Änderung von Anlagen zur Nutzung
von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von
mehr als 50 Metern beziehen (einschließlich der bis
zum 31. Dezember 2022 eingegangenen Verfahren) | 0910 teilw. | 990 |
| 5. | Immissionsschutzrecht, soweit nicht der 3.
oder der 4. Senat zuständig ist, auch sämtliche
Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb
und die Änderung von Anlagen zur Nutzung
von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe
von mehr als 50 Metern betreffen (einschließlich
der bis zum 5. April 2022 eingegangenen Verfahren),

Lärmschutzrecht auch dann, wenn der Lärm
von einer gemeindlichen Einrichtung ausgeht | 10 21 teilw. | 2100 |
| 6. | Telekommunikationsrecht, soweit es um Verfahren
nach der Verordnung über das Nachweisverfahren
zur Begrenzung elektromagnetischer Felder
(BEMFV) geht (ab dem 1. Januar 2023 eingehende
Verfahren) | 0450 teilw. | |

7. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sich das Informationsverlangen auf ein Sachgebiet bezieht, für das der Senat zuständig ist	10 70 teilw.	2100
--	--------------	------

10. Senat:

1. Hochschulrecht, Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, Anerkennung ausländischer Prüfungen sowie Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (ab dem 1. Januar 2023 eingehende Verfahren)	0220 teilw. 0221 teilw. 0222 teilw.	850
Hochschulzugangsrecht	02 23	850
2. Rundfunkbeiträge (einschließlich Befreiungen)	02 50 teilw.	
3. Numerus-clausus-Verfahren Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 00 03 10 03 20	140
4. Wirtschaftslenkung, nur Absatzfondsbeiträge Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 10 teilw. 0411	1000
5. Datenschutzrecht, Volkszählungs- und Statistikrecht Zensusrecht	05 35 05 36	790
6. Asylrecht betreffend Staatsangehörige und staatenlose ehemalige Staatsangehörige soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist (seit dem 1. Januar 2021 eingehende Verfahren) Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern	1810, 1910, 2000, 2100, 2200, 2300 jeweils teilw. 1820 1920	340
7. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00	680

8. Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendrecht, Kindergartenrecht, soweit nicht anderen Senaten zugewiesen	15 00	680
Wohngeldrecht	15 10	
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) im weitesten Sinne	15 20	
Schwerbehindertenrecht	15 21	
Kriegsopferfürsorgerecht	15 22	
Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht	15 23	
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24	
Unterhaltsvorschussrecht	15 25	
Heizkostenzuschussrecht	15 26	
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27	
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (ein- schließlich Elternzeit)	15 28	
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30	
Jugendschutzrecht (insbesondere Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugend- gefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)	15 40	680
Kindergarten-, Heimrecht	15 50	
9. Kriegsfolgenrecht	15 60	680
Lastenausgleichsrecht	15 61	
Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62	
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63	
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64	
10. Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)	1600	560
Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)	1610	
sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	1620	
11. Archivrecht	17 20	370

Sonstige Zuständigkeitsregelungen:

1. Alle Senate bleiben für diejenigen Verfahren zuständig, die länger als sechs Monate bei ihnen anhängig sind, soweit nicht vor Ablauf der sechs Monate ein Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung beim Präsidium eingegangen ist. Ruhende und ausgesetzte Verfahren, die wieder aufgerufen werden, sowie zurückverwiesene Verfahren gelten für die Geschäftsverteilung als Neueingang.

2. Mit Behördenentscheidungen verbundene Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungen bearbeitet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Senat, sofern die Sachentscheidung ganz oder teilweise beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig und die Gebühren- bzw. Kostenfestsetzung (im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht in einem gesonderten Bescheid erfolgt ist.
3. Solange eine Sache unabhängig von der Vergabe eines Aktenzeichens nicht in einen Senat übernommen wird - sei es, dass nicht ersichtlich ist, zu welchem Senat sie gehört, sei es, dass kein Senat sich für zuständig hält -, wird sie vom 5. Senat unter einem AR-Aktenzeichen unter der Sachgebietsnummer 17 00 bis zur Klärung der Senatszuständigkeit - notfalls auf Grund einer Entscheidung des Präsidiums - bearbeitet.
4. Bei mehrfacher, ungeklärter oder fehlender Staatsangehörigkeit eines Ausländers/einer Ausländerin richtet sich in asyl- und ausländerrechtlichen Streitigkeiten die Senatszuständigkeit nach dem Staat, in dem der Ausländer/die Ausländerin zuletzt seinen/ihren dauerhaften Aufenthalt gehabt hat.
5. Für Eilverfahren, die gegen die Ausländerbehörden (einschließlich der Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien) gerichtet sind, ist der für das jeweilige Herkunftsland zur Entscheidung berufene Ausländersenat auch dann zuständig, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich gegen die Vollziehung einer asylrechtlich begründeten Ausreisepflicht wendet.

E.

Das Präsidium stellt Folgendes fest:

I.

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner ist Mitglied des Staatsgerichtshofs.

II.

Baulandsenat

Ordentliche Mitglieder des Baulandsenats beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main sind Richterin am Hess. VGH Baader (bestellt bis 31. Dezember 2025) und Richter am Hess. VGH Otto (bestellt bis 14. Juni 2024).

III.Führung der Senatslisten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (a) und der Hilfsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (b)

Die Listen zu a) führt die Leitung des jeweiligen Senatsgeschäftsstellenteams; die Liste zu b) führt die Geschäftsleiterin, bei deren Verhinderung ihre Vertreterinnen oder Vertreter.

Dr. h.c. Schönstädt

Lehmann

Vorsitzender Richter am
Hess.VGH Wagner ist
krankheitsbedingt an der
Unterschriftsleistung ge-
hindert
gez. Dr. h.c. Schönstädt

Schäfer

Reiße

Baader

Sander

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2023Dienstaltersliste der Richterinnen und Richter des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

1. Präsident des Hess. VGH Dr. h. c. Schönstädt
2. Vizepräsident des Hess. VGH Steinberg
3. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Lehmann (bis 31. Januar 2023)
4. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Bohn
5. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Horn
6. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Roth
7. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Kohde
8. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Wagner
9. Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Sens-Dieterich
10. Vorsitzender Richter am Hess. VGH Metzner
11. Richterin am Hess. VGH Schäfer
12. Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht
13. Richterin am Hess. VGH Reißer
14. Richterin am Hess. VGH Schmidt
15. Richter am Hess. VGH Spillner
16. Richterin am Hess. VGH Baader
17. Richterin am Hess. VGH Zickendraht
18. Richterin am Hess. VGH Henkel
19. Richter am Hess. VGH Kniest
20. Richter am Hess. VGH Sander
21. Richterin am Hess. VGH Kröger-Schrader
22. Richter am Hess. VGH Karber
23. Richterin am Hess. VGH Meffert
25. Richter am Hess. VGH Winter
26. Richter am Hess. VGH Otto
27. Richter am Hess. VGH Dr. Brauer

28. Richter am Hess. VGH Kosir
29. Richter am Hess. VGH Stephan
30. Richter am Hess. VGH Dr. Baudewin
31. Richter am Hess. VGH Renner
32. Richter am VG Schmidt (abgeordneter Richter bis 31. März 2023)
33. Richterin am VG Buchwald (abgeordnete Richterin bis 30. Juni 2023)
34. Richter am VG Becht (abgeordneter Richter bis 30. Juni 2023).